

XXII. GP-NR

1071 /AB

2004 -01- 12

zu 1067 /JDr. Wolfgang Schüssel
BundeskanzlerAn den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 WienWien, am 12. Jänner 2004

GZ 353.110/175-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 12. November 2003 unter der Nr. 1067/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Künstler-Sozialversicherungsfonds gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

Rechnungsabschluss über das Jahr 2001

Einnahmen	S	S
Beiträge des Bundes	28.040.000,00	
Abgaben (Kunstförderungsbeitragsgesetz)	51.522.137,78	
Zinsen	641.320,51	
Sonstige Einnahmen	2.400,00	
Summe der Einnahmen	80.205.858,29	80.205.858,29
Ausgaben		
Anzahlungen an SVA der gew. Wirtschaft	25.000.000,00	
Personalaufwand	1.824.230,84	
Büromiete und -pauschale	273.600,00	
Vergütung für Inkasso	1.844.725,61	
EDV-Support	81.638,40	
Bankspesen	23.949,92	
Zuführung zur Reserve für Zuschüsse	51.157.713,52	
Summe der Ausgaben	80.205.858,29	80.205.858,29
Jahresergebnis 2001		0,00

Die Einnahmen aus Abgaben sind im Rechnungsabschluß 2001 mit S 51.522.137,78 ausgewiesen, ohne separate Ausweisung der Bereiche Kabel-TV und Sat-Receiver. Eine derartige Aufgliederung ergibt: Kabel-TV S 41,764.580,38 und Sat-Receiver S 9,757.557,40. Es wird darauf verwiesen, daß die Zuordnung der Einnahmen in der 3232/AB XXI.GP zum damaligen Zeitpunkt mit S 36,4 Mio. (Kabel-TV) und S 15,1 Mio (Sat-Receiver) vorgenommen wurde, was in Summe wieder S 51,5 Mio ergibt.

Im Rechnungsabschluß 2001 ist kein Aufwand für Funktionsgebühren ausgewiesen. Im Rechnungsabschluß 2002 sind für Sitzungsgelder des Kuratoriums aus dem Jahr 2001 S 49.000,-- enthalten. Die Literar-Mechana hat diese Beträge vorgestreckt, da der KSVF im Jahr 2001 noch keine Kassa geführt hat.

Laut Geschäftsbericht 2001 wurden 3.462 Künstlern Zuschüsse zugesprochen. Den Künstlern wurden keine bestimmten Beträge zugesprochen. Die Bescheide lauten auf Feststellung der Anspruchsberechtigung. Die Beträge ergeben sich erst nach Feststehen der Bemessungsgrundlage. Im Rechnungsabschluß 2001 ist eine à conto Überweisung an SVA in der Höhe von S 25.000.000,-- ausgewiesen.

Der KSVF ist nicht auf Gewinn gerichtet. Aus den Rechnungsabschlüssen ist jeweils eine ausgeglichene Gebarung ersichtlich. In den Ausgaben ist allerdings ein Posten „Zuführung zur Reserve für Zuschüsse“ in der Höhe von S 51,157.713,52 enthalten, da Zuschüsse für 2001 bis Ende 2005 gestellt werden können und die Höhe der Zuschüsse erst nach Rechtskraft der Steuerbescheide feststeht. Da zum Ende des Geschäftsjahres 2001 kein finanzieller Überschuß bestand, konnte ein solcher nicht fortgeschrieben werden.

Zu den Fragen 14 bis 26:

Rechnungsabschluß über das Jahr 2002

Einnahmen	€	€
Beiträge des Bundes	3.313.845,83	
Abgaben (Kabel-TV)	2.820.846,24	
Abgaben (Sat)	2.942.797,67	
Zinsen	194.984,88	
Sonstige Einnahmen	1.666,33	
Summe der Einnahmen	9.274.140,95	9.274.140,95
Ausgaben		
Anzahlungen an SVA der gew. Wirtschaft	3.500.000,00	
Personalaufwand	138.898,65	
Büromiete und -pauschale	28.691,24	
Vergütung für Inkasso	322.366,95	
EDV-Support	9.387,53	

- 3 -

Bankspesen	8.438,37	
Sonstige Ausgaben (insb. Sitzungsgelder)	57.579,07	
Zuführung zur Reserve für Zuschüsse	5.208.779,14	
Summe der Ausgaben	9.274.140,95	9.274.140,95
Jahresergebnis 2002		0,00

(Siehe auch Homepage des KSVF www.ksvf.at - Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß 2002).

Die Einnahmen aus Rückzahlungen von Zuschüssen in der Höhe von € 1.380,76 sind in den sonstigen Einnahmen enthalten.

Die Vergütungen an die Mitglieder des Kuratoriums für Sitzungen im Jahr 2002 betragen € 3.066,--.

Im Jahr 2002 ergingen 902 positive Feststellungsbescheide an Künstler. Den Künstlern wurden keine bestimmten Beträge zugesprochen. Die Bescheide lauten auf Feststellung der Anspruchsberechtigung; die Beträge ergeben sich erst nach Feststehen der Bemessungsgrundlage auf Grund der Steuerbescheide.

Der KSVF ist nicht auf Gewinn gerichtet. Aus den Rechnungsabschlüssen ist jeweils eine ausgeglichene Gebarung ersichtlich. In den Ausgaben ist ein Posten „Zuführung zur Reserve für Zuschüsse“ enthalten, da Zuschüsse für 2002 bis Ende 2006 gestellt werden können; die Gesamtsumme der Zuschüsse wird erst nach Rechtskraft der Steuerbescheide feststehen. Da zum Ende des Geschäftsjahres 2002 kein finanzieller Überschuß bestand, konnte ein solcher nicht fortgeschrieben werden.

Zu den Fragen 27 bis 38:

Da das Geschäftsjahr 2003 zum Beantwortungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, entziehen sie sich einer inhaltlichen Beantwortung.

Zu Frage 39:

Der KSVF ist nicht auf Gewinn gerichtet. Aus den Rechnungsabschlüssen ist jeweils eine ausgeglichene Gebarung ersichtlich. In den Ausgaben 2003 wird ein Posten „Zuführung zur Reserve für Zuschüsse“ enthalten sein, da Zuschüsse für 2003 bis Ende 2007 gestellt werden können.

Zu Frage 40:

Laut Budget sind für die Zuführung zur Reserve für Zuschüsse € 16.933,-- veranschlagt. Die tatsächliche Höhe der Zuführung wird vom Stand der Verrechnung mit der SVA zum Jahresende 2003 abhängen.

Zu Frage 41:

5.294.

Zu Frage 42:

4.981 wurden inhaltlich bearbeitet.

Zu Frage 43:

3.221.

Zu Frage 44:

Ein Antrag wurde abgelehnt, da keine Pflichtversicherung bestand.

Zu Frage 45:

3.220.

Zu Frage 46:

Allgemeine Kurie: 24,
bild. Kunst: 93,
darstellende Kunst: 171,
Literatur: 37,
Musik: 132.

Zu Frage 47:

Die Kurien geben keine Empfehlung zur positiven Erledigung an die Geschäftsführung des KSVF ab, sondern erstatten ein Gutachten über das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit. Eine positive Erledigung hängt vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 K-SVFG ab. Die Kurien haben in 355 Fällen die Künstlereigenschaft festgestellt.

Zu Frage 48:

355.

Zu Frage 49:

0.

Zu Frage 50:

Allgemeine Kurie: 7,
bildende Kunst: 20,
darstellende Kunst: 6,
Literatur: 6,
Musik: 43.

Zu Frage 51:

18.

Zu Frage 52:

Die Berufungskurien entscheiden nicht über Anträge, sondern erstatten Gutachten über das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit. In 11 Fällen wurde eine künstlerische Tätigkeit festgestellt.

Zu Frage 53:

Die Berufungskurien geben keine Empfehlung zur positiven Erledigung an die Geschäftsführung des KSVF ab, sondern erstatten ein Gutachten über das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit. Somit kann die Geschäftsführung gar nicht „dennoch“ ablehnen. Eine positive Erledigung hängt vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 K-SVFG ab. In jenen 11 Fällen (der Frage 52.), in denen die (erste) Kurie ein negatives und die Berufungskurie ein positives Gutachten erstattet hat, hat der Geschäftsführer gegen das erste Gutachten und im Sinne des Gutachtens der Berufungskurie entschieden.

Zu Frage 54:

1.018.

Zu Frage 55:

1.018.

Zu Frage 56:

882.

Zu Frage 57:

495 (davon keiner wegen mangelnder Künstlereigenschaft; alle wegen Fehlens anderer Voraussetzungen)

Zu Frage 58:

387.

Zu Frage 59:

Allgemeine Kurie 28,
bildende Kunst 225,
darstellende Kunst 123,
Literatur 17,
Musik 132.

Zu Frage 60:

Die Kurien geben keine Empfehlung zur positiven Erledigung an die Geschäftsführung des KSVF ab, sondern erstatten lediglich ein Gutachten darüber, ob jemand „aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Eine positive Erledigung hängt vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 K-SVFG ab. In 569 Fällen wurde die Künstlereigenschaft festgestellt.

Zu Frage 61:

497.

Zu Frage 62:

„Dennoch“, also wegen mangelnder Künstlereigenschaft wurde kein Antrag abgelehnt.

Zu Frage 63:

Allgemeine Kurie: 9,
bild. Kunst: 67,
darstellende Kunst: 10,
Literatur: 5,
Musik: 57.

Zu Frage 64:

57.

Zu Frage 65:

Die Berufungskurie(n) geben keine Empfehlung zur positiven Erledigung an die Geschäftsführung des KSVF ab, sondern erstatten lediglich ein Gutachten darüber, ob jemand „aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ (§ 2 Abs 1 K-SVFG). Eine positive Erledigung hängt vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 K-SVFG ab. In 26 Fällen wurde die Künstlereigenschaft festgestellt.

Zu Frage 66:

„Dennoch“, also wegen mangelnder Künstlereigenschaft wurde kein Antrag abgelehnt.

Zu den Fragen 67 bis 79:

Da das Geschäftsjahr 2003 zum Beantwortungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, entziehen sie sich einer inhaltlichen Beantwortung.

Zu Frage 80:

Die Berechtigung hiezu ergibt sich aus § 22 K-SVFG (Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschußberechtigten) und § 17 Abs. 3. K-SVFG. Der Fonds hat u.a. das Vorliegen der Einkommensvoraussetzungen (§ 17 Abs. 2 und 4 K-SVFG) zu überprüfen und eine Abgrenzung der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit zu solchen aus anderen Tätigkeiten (§ 18 Abs. 4 K-SVFG) vorzunehmen. Der Geschäftsführer ist dabei zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 10 Abs. 4 K-SVFG) verpflichtet.

Zu Frage 81:

Die aktuelle Geschäftsordnung der Künstlerkommission lautet wie folgt:

Geschäftsordnung für die Künstlerkommission

Das Kuratorium des Künstler-Sozialversicherungsfonds hat in seiner Sitzung vom

5. April 2001 auf Grund des § 8 Abs. 5 Z 8 K-SVFG die nachstehende Geschäftsordnung für die Kurien beschlossen, mit der der Umfang, die Anordnungen der Sitzungen, die Leitung, die Beratung, die Abstimmung und die Beschlußfassung geregelt werden.

1. Die Kurien haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der künstlerischen Befähigung, einer künstlerischen Tätigkeit oder das Schaffen von Werken zu erstatten.
2. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers die jeweilige Kurie zur Abgabe eines Gutachtens einzuberufen.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
4. Jede Sitzung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden.
5. An den Sitzungen der Senate ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn ein Senat dies verlangt.
6. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden.
7. Eine Kurie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich spätestens binnen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so vertritt ihn das Ersatzmitglied.

8. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes durch**
 - a) einfache allseitige Zustimmung in klaren Fällen, in denen keine gegenteilige Meinung geäußert wurde,
 - b) Abstimmung durch Erheben der Hände in Fällen, in denen mindestens eine gegenteilige Stimme vorhanden ist (mit Gegenprobe).
9. Die Gutachten sind von den Mitgliedern des Senates sogleich zu erstellen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie den Mitgliedern zu unterzeichnen. Bei unvollständigen oder unschlüssigen Angaben eines Antragstellers ist der Antrag an den Geschäftsführer zurückzustellen. Der Beschluß bedarf einfacher Stimmenmehrheit. Der Senat ist zur Weitergabe des zu erstellenden Gutachtens an einen anderen Senat nicht berechtigt. Im Fall der offensichtlichen Unzuständigkeit hat eine mit fachkundigen Schlußfolgerungen versehene Meldung an den Geschäftsführer zu erfolgen.
10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlußfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.
11. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.
12. Alle Mitglieder der Kurien sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
13. Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Organfunktion.

Zu Frage 82:

Neben anderen Gesichtspunkten stehen auch Fragen der Qualität (im Hinblick auf die Entscheidungen des VwGH zum Künstlerbegriff, die u.a. auf die Werkhöhe (Qualität) Bezug nehmen) zur Diskussion.

- 9 -

Zu Frage 83:

Die in der Künstlerkommissionsverordnung BGBl II Nr. 42/2001 genannten Organisationen entsenden die Mitglieder der Kurien.

Zu den Fragen 84 bis 87:**KÜNSTLERKOMMISSION****Kurie für Literatur**

Vorsitzender: Dr. Robert STOCKER	
Stellvertreter: Dr. Herbert HOFREITHER	

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
ARGE Drehbuch-Drehbuchforum Wien	Gustav ERNST	Hilde BERGER
Österreichischer P.E.N. Club	Univ.Prof.Dr. Wolfgang GREISENEGGER	Mag. Helmut Stefan MILLETICH
Grazer Autorenversammlung	Gustav ERNST	Dr. Gerhard KOFLER
IG Autorinnen Autoren	Gerhard RUISS	Nils JENSEN
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.	Dr. Alexander POTYKA	Prof. Milo DOR
LVG Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg.Gen.m.b.H.	Marianne GRUBER	Dr. Kurt NEUMANN
Verband dramatischer Schriftsteller Österreichs	Univ.Prof. Dr. Helmut SCHWARZ	Mag. Peter LOTSCHAK

Kürle für Musik

Vorsitzender: MR Dr. Alfred KOLL
Stellvertreterin: MR Mag. Hildegard SIESS

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport u.freie Berufe Sektion Musik	Mag. Thomas DÜRRER	Prof. Gottfried MARTIN
Österr. Komponistenbund	Prof. Mag. Heinrich GATTERMEYER	Prof. Kurt BRUNTHALER
AKM Staatl.genehmigte Ges. d.Autoren, Komponisten u. Musikverleger regGenmbH	Dr. Paul HERTEL	Prof. Robert OPRATKO
Musiker-Komponisten- Autorengilde (MKAG)	Johannes Bernhard RABITSCH	Martina SIBER
Austro-Mechana Ges.zur Verwaltung u. Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH	Mag. Markus LIDAUER	Univ.Prof. Dieter KAUFMANN
Musikedition Ges.zur Wahrnehmung v.Rechten u. Ansprüchen aus Musikeditionen regGenmbH	Christian KOBEL	Mag. Alexander LOTSCHAK
Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik ÖGZM	Univ.Prof. Dietmar SCHERMANN	Mag. Andreas WYKYDAL
Internationale Ges. f. Neue Musik, Sektion Österreich (IGNM)	Roland FREISITZER	Thomas HEINISCH

- 11 -

Kurie für Bildende Kunst

Vorsitzender: MR Mag. Joseph SECKY
Stellvertreter: Dr. Bernd HARTMANN

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
IG Bildende Kunst	Brigitte LANG	Stephen MATHEWSON
Berufsvereinigung der bildenden Künstler	Prof. Dipl. Goldschmiedin Ulrike ZEHETBAUER	Mag. Sylvie PROIDL
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	Prof. Dipl.graph. Walter STRASIL	Prof. Otto STEFFERL
Ges. bildender Künstler Österreichs, Künstlerhaus	Mag. Walter KÖLBL	Prof. Werner RISCHANEK
Secession, Vereinigung bild. Künstler	Dipl.Ing. Barbara HOLUB	Mag. Rosa HAUSLEITHNER
Grafik-Design Austria, GDA Verband d.Grafik-Designer Österreichs	Mag. Severin FILEK	Mag. Helga INNERHOFER
Österreichische Gesellschaft für Architektur	Mag.arch. Erich BERNARD	Mag. Peter BOGNER
Architekturzentrum Wien	Mag.arch. Dietmar M. STEINER	Kurt ZWEIFEL

Kurie für Darstellende Kunst

Vorsitzende: MR Mag. Hildegard SIESS
Stellvertreterin: Dr. Ursula SIMEK

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport u. freie Berufe - Sektion Bühnengehörige	Patricia HIRSCHBICHLER	Gottfried KRENSTETTER
VOICE - Verein der Sprecher und Darsteller	Peter GRUBER	Gerald PICHOWETZ
Interessengemeinschaft für freie Theaterarbeit	Dr. Marcile DOSSENBACH	Peter HAUPTMANN
OESTIG Österreichische Interpretengesellschaft	Prof. Franz BECKE	Alexander STROBELE

VDFS Verwertungsges. Dachverband Filmschaffender GenmbH	Krista STADLER	Dr. Alois HAWLIK
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH	Herwig PECORARO	Wolfgang PESCHEL

Allg. Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Kunst		
---	--	--

Vorsitzender: MR Mag. Johannes HÖRHAN		
Stellvertreterin: Mag. Anissa BARAKA		

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe	Mag.art.Hannes LARCHER	Mag.art. Gertrude WESNER
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation	Dr.Herbert STEGMÜLLER	Daniela JUNEK- PADALEWSKI
austrian editors association, Österr. Verband Film- und Videoschnitt	Zuzana BREJCHA	Florian REICHMANN
Verband Österreichischer Kameraleute	Mag. Kurt BRAZDA	Benjamin EPP
Verband der Filmregisseure Österreichs	Dieter BERNER	Dr. Harald SICHERITZ
Dachverband der Österr. Filmschaffenden	Zuzana BREJCHA	Florian REICHMANN
VAM Verwertungsges. für audiovisuelle Medien	Dr. Wolfgang FREY	KR Dr. Veit HEIDUSCHKA
VDFS Verwertungsges. Dachverband Filmschaffender GenmbH	Dr. Alois HAWLIK	Krista STADLER
Übersetzergemeinschaft (ÜG) Interessengemeinschaft v. Übersetzerinnen u. Übersetzer literarischer u. wissenschaftl. Werke	Dr. Elisabeth MARKSTEIN	Dr. Christa ROTHMEIER

AKM Staatl.genehmigte Gesellschaft d.Autoren, Komponisten u. Musikverleger regGenmbH	Prof. Gerhard HEINZ	Prof. Mag. Heinrich GATTERMEYER
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH	Prof. Ulrich N. SCHULENBURG	Elisabeth WÄGER-HÄUSLE
LVG Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg.Gen.m.b.H	Prof. Walter WIPPERSBERG	Barbara NEUWIRTH

Berufungskurie		
-----------------------	--	--

Zum Vorsitz in der Berufungskurie sind jene Kurienvorsitzende berufen, die nicht in der Erstinstanz tätig waren.
--

Berufungskurie(Literatur)		
----------------------------------	--	--

Name der Organisation	<u>Mitglied</u>	<u>Ersatzmitglied</u>
ARGE Drehbuch-Drehbuchforum Wien	Dr. Alois HAWLIK	Martin AMBROSCH
Österreichischer P.E.N. Club	Mag. Helmut Stefan MILLETICH	Univ.Prof.Dr. Wolfgang GREISENEGGER
Grazer Autorenversammlung	Christine HUBER	Ilse KILIC
IG Autorinnen Autoren	Dr. Lukas CEJPEK	Margret KREIDL
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.	Arno KLEIBEL	Peter ROSEI
LVG Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg.Gen.m.b.H.	Dr. Michael SCHARANG	Christian LUNZER
Verband dramatischer Schriftsteller Österreichs	Mag. Zeno STANEK	Dr. Wilhelm PELLERT

	Berufungskurie (Musik)	
--	-----------------------------------	--

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe- Sektion Musiker	Dr. Karlheinz SCHRÖDL	Mag. Konrad KRATTENTHALER
Österr. Komponistenbund	Rainer BONELLI	Heinz LEONHARDSBERGER
AKM Staatl.genehmigte Ges. d.Autoren, Komponisten u. Musikverleger regGenmbH	Prof. Paul W. FÜRST	Viktor POSLUSNY
Musiker-Komponisten- Autorengilde (MKAG)	Stefan WESSEL	Claudia K.
Austro-Mechana Ges.zur Verwaltung u. Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH	Dr. Alf KRAULIZ	Helge HINTEREGGER
Musikedition Ges.zur Wahrnehmung v.Rechten u.Ansprüchen aus Musikeditionen regGenmbH	Mag. Josef DIERMAIER	Juliana PIERER-KLIMENT
Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik ÖGZM	Leopold SCHMETTERER	Mag. Johannes KRETZ
Internationale Ges. f. Neue Musik, Sektion Österreich (IGNM)	Wolfgang LIEBHART	

	Berufungskurie (Bildende Kunst)	
--	--	--

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
IG Bildende Kunst	Eva WERDENICH- MARANDA	Mag. Martin PRASKA
Berufsvereinigung der bildenden Künstler	Joachim Lothar GARTNER	Ingrid SÜSCHETZ
VBK Verwertungsges. bildender Künstler	Prof. Peter KODERA	Mag. Inge GRAF

- 15 -

Ges. bildender Künstler Österreichs, Künstlerhaus	Mag. Walter KÖLBL	Prof. Werner RISCHANEK
Secession, Vereinigung bild. Künstler	Mag. Beatrix SUNKOVSKY	Werner WÜRTINGER akad. Bildhauer
Grafik-Design Austria, GDA Verband d. Grafik-Designer Österreichs	Mag. Helga INNERHOFER	Mag. Severin FILEK
Österreichische Gesellschaft für Architektur	DI Marc BLASCHITZ	Mag. Peter BOGNER
Architekturzentrum Wien	Mag.arch. Dietmar M. STEINER	Kurt ZWEIFEL

Berufungskurie (Darstellende Kunst)		
--	--	--

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport u. freie Berufe - Sektion Bühnengehörige	Prof. Fritz PESCHKE	Mag. Sabine SAHAB
VOICE - Verein der Sprecher und Darsteller	Jörg STELLING	Otto CLEMENS
Interessengemeinschaft für freie Theaterarbeit	Dr. Juliane ALTON	Brigitte WALK
OESTIG Österreichische Interpretengesellschaft	Prof. Karl KRUMPÖCK	Herbert PROKSCH
VDFS Verwertungsges. Dachverband Filmschaffender GenmbH	Dr. Walter DILLENZ	Dr. Michel PROSENZ
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH	Dr. Günter SCHÖNIG	Prof. Franz BECKE

Allgemeine Berufungskurie		
----------------------------------	--	--

Name der Organisation	Mitglied	Ersatzmitglied
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe	Dr. Michelle HAINZ	Mag.art. Oliver ROMAN
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation	Franziska FETZER	Konsul Heinz SKALA

austrian editors association, Österr. Verband Film- und Videoschnitt	Dr. Alois HAWLIK	Mag. Andreas GRUBER
Verband der Filmregisseure Österreichs	Mag. Michael KREIHSL	Dr. Ruth BECKERMANN
Dachverband der Österr. Filmschaffenden	Dr. Alois HAWLIK	Mag. Andreas GRUBER
VAM Verwertungsges. für audiovisuelle Medien	Dr. Wolfgang FREY	KR Dr. Veit HEIDUSCHKA
VDFS Verwertungsges. Dachverband Filmschaffender GenmbH	Dr. Walter DILLENZ	Dr. Michel PROSENZ
Übersetzergemeinschaft (ÜG) Interessengemeinschaft v. Übersetzerinnen u. Übersetzer literarischer u. wissenschaftl. Werke	Dr. Karin S. RAUSCH	Mag. Werner RICHTER
AKM Staatl.genehmigte Ges. d.Autoren, Komponisten u. Musikverleger regGenmbH	Prof. Paul W. FÜRST	Viktor POSLUSNY
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.	Arno KLEIBEL	Peter ROSEI
LVG Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg.Gen.m.b.H.	Dr. Michael SCHARANG	Christian LUNZER

Zu Frage 88:

Die Mitglieder der Berufungskurie(n) werden nicht bestellt, sondern von den in der Künstlerkommissionsverordnung genannten Organisationen entsandt.

Zu Frage 89:

Wenn mit "ausgewählt" nicht „entsandt“, sondern „zur einzelnen Sitzung herangezogen“ gemeint ist, so erfolgt dies gemäß § 4 der Geschäftseinteilung, der wie folgt lautet:

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskurie

Der Berufungssenat setzt sich aus dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und aus vier Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern) aus dem jeweiligen Fachbereich des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhaltes sowie drei Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern) aus einem anderen Fachbereich zusammen. Die Einberufung der Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) erfolgt, wie bei der Zusammensetzung der Senate erster Instanz, nach dem Rotationsprinzip.

- 17 -

Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) sowie der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, die an der Entscheidung erster Instanz mitgewirkt haben, sind an der Teilnahme in der Berufungskurie ausgeschlossen.

Zu Frage 90:

Der Vorsitz in der Berufungskurie ergibt sich aus § 4 der Geschäftseinteilung.

Zu Frage 91:

Die Art der Auswahl obliegt den in der Künstlerkommissionsverordnung genannten Organisationen.

Zu Frage 92:

Auf fünf Jahre (§ 11 Abs. 9 iVm § 7 Abs. 3 K-SVFG).

Zu Frage 93:

Auf fünf Jahre (§ 11 Abs. 9 iVm § 7 Abs. 3 K-SVFG).

Zu Frage 94:

Die Kurien tagen in einzelnen Gremien, die jeweils betroffenen Mitglieder werden selbstverständlich eingeladen.

Zu Frage 95:

Grundsätzlich ja, bei zwei Sitzungen der Kurie für bildende Kunst erfolgten die Einladungen mit Genehmigung der Sitzungsteilnehmer in kürzerer Frist.

Zu Frage 96:

Ja.

Zu Frage 97:

Am Ende der Kuriensitzungen werden die schriftlichen Gutachten von den Kurienmitgliedern unterschrieben. Diese Gutachten werden gesammelt und mit einem Deckblatt versehen, das vom Vorsitzenden unterschrieben wird, und auf dem der Geschäftsführer die Vollständigkeit der in dieser Sitzung erstatteten Gutachten bestätigt. (§ 11 Abs. 8 K-SVFG).

Zu den Fragen 98 und 99:

Nein. Das Protokoll wird gem. § 11 Abs. 8 K-SVG letzter Satz vom jeweiligen Kurienvorsitzenden unverzüglich an den Geschäftsführer des Fonds übermittelt.

Zu Frage 100:

€ 110,-- pro Sitzung.

Zu Frage 101:

Gemäß § 11 Abs. 9 iVm § 7 Abs. 6 K-SVFG wird den Vorsitzenden und den Kurienmitgliedern eine Vergütung von € 110,-- pro Sitzung geleistet. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung besteht nicht.

Zu den Fragen 102 bis 107:

	Sitzungen
Allgemeine Kurie	2
bild. Kunst	6
darst. Kunst	5
Literatur	2
Musik	6
	<hr/>
	21
Berufungskurien	2
davon	
Musik	2
	<hr/>

Zu den Fragen 108 bis 113:

	Sitzungen
Allgemeine Kurie	2
bild. Kunst	10
darst. Kunst	4
Literatur	1
Musik	12
	<hr/>
	29
Berufungskurien	6
davon	
Allgemeine	1
bild. Kunst	2
darst. Kunst	1
Musik	2
	<hr/>

- 19 -

Zu den Fragen 114 bis 119:

Im Hinblick auf das zum Beantwortungszeitraum noch nicht abgeschlossene Geschäftsjahr 2003 kann nur der Stand bis einschließlich 11.12.2003 bekannt gegeben werden.

	Sitzungen
Allgemeine Kurie	3
bild. Kunst	13
darst. Kunst	3
Literatur	2
Musik	5
	<hr/>
	26
Berufungskurien	
Allgemeine	1
bild. Kunst	3
darst. Kunst	2
Literatur	1
Musik	2
	<hr/>
	9

Zu Frage 120:

Sollte die Funktionsdauer gemeint sein, so ist § 2 Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden.

Zu den Fragen 121 bis 125:

Wie man der vorliegende Anfragebeantwortung entnehmen kann, wird der Künstlersozialversicherungsfonds von seinem Geschäftsführer im Sinne der kaufmännischen Vorsicht effizient, professionell und gewissenhaft geführt. Nähere Angaben zu seinem Dienstverhältnis bzw. anderen Dienstverhältnissen können aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht gemacht werden.

Zu den Fragen 126 bis 128:

Ein Durchschnitt kann wegen der völlig unterschiedlichen Voraussetzungen in den Einzelfällen nicht gebildet werden. Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von der Kooperation der Antragsteller, der Beratungs- und Betreuungsfunktion des KSVF, dem Zeitpunkt der Einbeziehung des Antragstellers in die Pflichtversicherung durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft und davon ab, ob eine Befassung der Künstlerkommission notwendig ist. Der KSVF führt darüber keine Statistik. Die Verfahrensdauer schwankt zwischen zwei Tagen (in klaren Fällen) und mehr als zwei Jahren (in den mehr als 300 Fällen, in denen der KSVF von den Antragstellern trotz mehrmaliger Aufforderung keine Belege für eine künstlerische Tätigkeit erhalten hat).

